

## 18. Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

### Das vorsätzliche, vollendete Begehungsdelikt

1. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand
- c) ggf. **Tatbestandsannex**

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Persönliche Strafausschließungs-/ Strafaufhebungsgründe

5. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen/ -hindernisse

## 18. Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

Objektive Strafbarkeitsbedingungen sind Tatbestandsmerkmale, die nur objektiv vorliegen müssen. Diese Merkmale sind rein objektiv, das heißt **weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit müssen sich auf sie beziehen.**

Die wichtigsten objektiven Strafbarkeitsbedingungen:

- Eintritt der schweren Folge bei der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)
- Begehung der Rauschtat beim Vollrausch (§ 323a StGB)
- Nichterweislichkeit der Wahrheit bei der üblen Nachrede (§ 186 StGB)
- Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (§ 113 III 1 StGB, str.)

## 18. Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

### Das vorsätzliche, vollendete Begehungsdelikt

#### 1. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand
- c) ggf. Tatbestandsannex

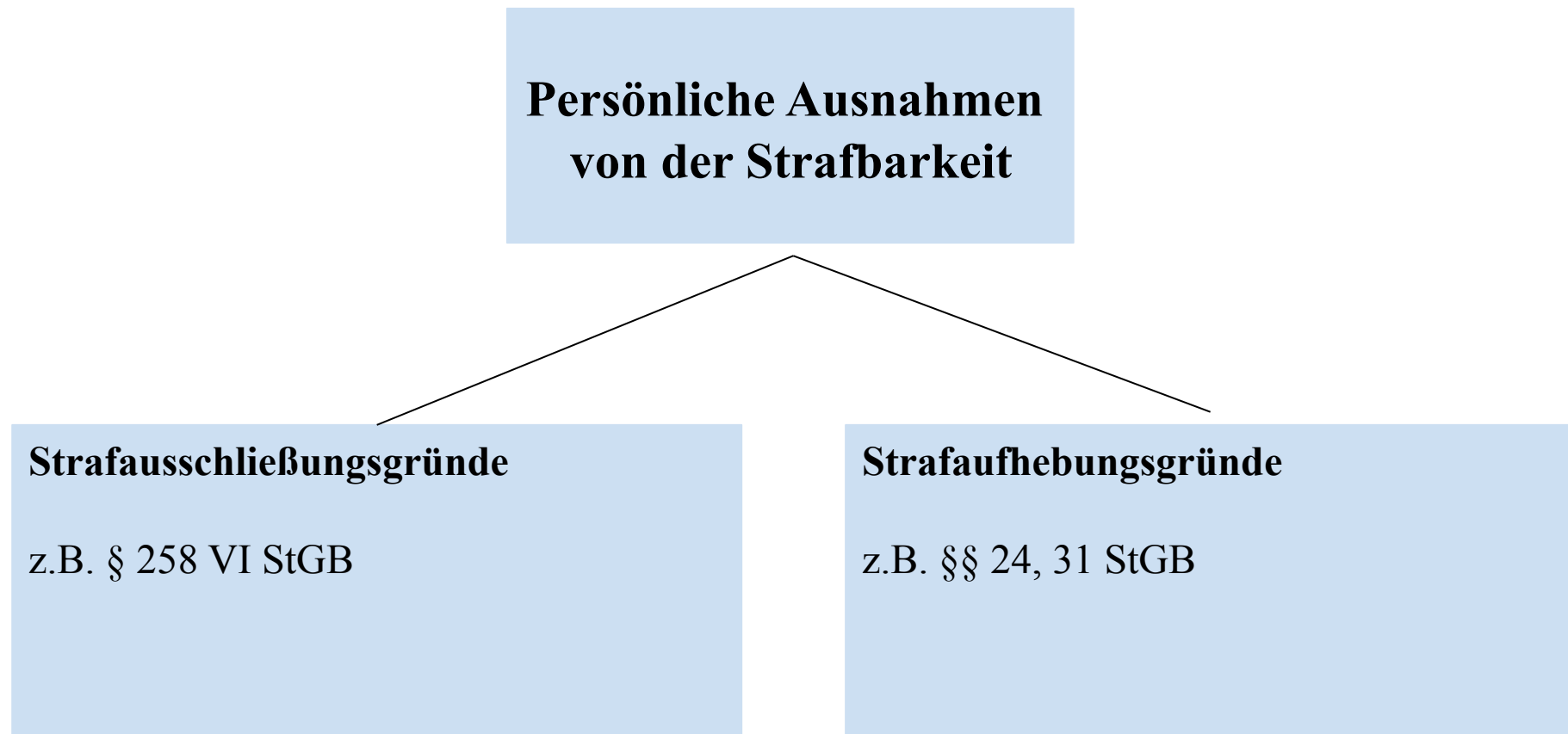
#### 2. Rechtswidrigkeit

#### 3. Schuld

#### **4. Persönliche Strafausschließungs-/ Strafaufhebungsgründe**

#### 5. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen/ -hindernisse

## 18. Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe



**Ist der Irrtum über das Vorliegen eines Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrundes beachtlich?**

## 18. Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

### Das vorsätzliche, vollendete Begehungsdelikt

#### 1. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand
- c) ggf. Tatbestandsannex

#### 2. Rechtswidrigkeit

#### 3. Schuld

#### 4. Persönliche Strafausschließungs-/ Strafaufhebungsgründe

#### **5. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen/ -hindernisse**

## 18. Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen sind etwa

- der Strafantrag (vgl. etwa § 123 II, § 194 I 1, § 247, § 248b III StGB),
- die Genehmigung des Bundestages im Fall von Art. 46 II GG und
- das Fehlen von Strafverfolgungshindernissen wie etwa die Verjährung.

Irrtümer des Täters sind unbeachtlich.